Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 26.11.2015 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass bei online gebuchten Flugreisen keine zusätzlichen Entgelte für den Einsatz von Zahlungsmitteln wie Kreditkarten oder Einzugsermächtigungen erhoben werden dürfen, es sei denn, der Anbieter kann in Ausnahmefällen ihm tatsächlich entstandene Kosten nachweisen.

Zur Begründung trägt der Petent im Wesentlichen vor, die Entgegennahme des Entgelts bei Flugreisen sei eine Hauptleistungspflicht, sodass es grundsätzlich unzulässig sein müsse, dafür eine besondere Gebühr zu berechnen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt und dort diskutiert. Sie wurde von 121 Mitzeichnern unterstützt, und es gingen14 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Dem Anliegen des Petenten ist durch das am 13. Juni 2014 in Kraft getretene „Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung“ (BGBl. I 2013, S. 3642 ff.) bereits Rechnung getragen worden. Nach dem durch dieses Gesetz neu in das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) eingefügten § 312a Absatz 4 BGB ist eine Vereinbarung, durch die ein Verbraucher verpflichtet wird, ein Entgelt dafür zu zahlen, dass er für die Erfüllung

seiner vertraglichen Pflichten ein bestimmtes Zahlungsmittel nutzt, unwirksam, wenn für den Verbraucher keine gängige und zumutbare unentgeltliche Zahlungsmöglichkeit besteht oder das vereinbarte Entgelt über die Kosten hinausgeht, die dem Unternehmer durch die Verwendung des Zahlungsmittels entstehen.

Dem Verbraucher muss also stets zumindest eine gängige und zumutbare Zahlungsmöglichkeit angeboten werden, bei der keine zusätzlichen Kosten entstehen. Das Oberlandesgericht Dresden hat in diesem Zusammenhang entschieden, dass eine Kreditkarte, die der Kunde vorab „aufladen“ oder für die er einen gesonderten Kreditkartenvertrag abschließen muss, nicht als zumutbare Zahlungsmöglichkeit im Sinne des § 312a Absatz 4 BGB anzusehen ist (Urteil vom 3. Februar 2015, Aktenzeichen 14 U 1489/14). Sofern für die Verwendung anderer Zahlungsmittel Zusatzentgelte erhoben werden, so dürfen diese nicht über diejenigen Kosten hinausgehen, die dem Unternehmer durch die Verwendung dieser Zahlungsmittel tatsächlich entstehen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.